



Sitzung vom

13. Februar 2023

Mitgeteilt den

14. Februar 2023

Protokoll Nr.

107/2023

## **Gemeinde Trimmis**

### **OP-Teilrevision "Gewässerraumausscheidung"**

#### **Genehmigung**

#### **A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Trimmis** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Oktober 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2000 Gewässerräume, Teil Siedlung
- Zonenplan 1:5000 Gewässerräume, Teil Landschaft

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Trimmis die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 10. März 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Grundlagenplan 1:2000 Gewässerräume, Teil Siedlung
- Grundlagenplan 1:5000 Gewässerräume, Teil Landschaft
- Begleitbericht Gewässerraumausscheidung vom 19. Februar 2016

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 5. Januar 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 7. Oktober 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden

(KRG; BR 801.100) erfolgte am 15. Oktober 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 15. März 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Trimmis um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

## **B.**

### **Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Trimmis bildet die Ausscheidung der Gewässerräume im Gemeindegebiet. Damit kommt die Gemeinde dem Auftrag der im Jahr 2011 revidierten eidg. Gewässerschutzgesetzgebung nach. Die Gewässerräume werden entsprechend der kantonalen Praxis als Gewässerraumzone im Zonenplan festgelegt.

## **C.**

### **Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Landschaft und Siedlung der Region Landquart (ehemalige Region Bündner Rheintal) vom 17. Januar 2006 übereinstimmt.

Die Thematik des Gewässerraums findet sich in Kapitel 3.9 "Oberflächengewässer und Fischerei" des kantonalen Richtplans (vom Bundesrat genehmigt am 21. Juli 2020). Der regionale Richtplan Landschaft und Siedlung der ehemaligen Region Bündner Rheintal vom 17. Januar 2006 beinhaltet generelle Aussagen hinsichtlich des Gewässerraums. Es kann festgehalten werden, dass die entsprechende regionale und die kantonale Richtplanung der vorliegenden Revisionsvorlage nicht entgegensteht. Die Vorlage erweist sich somit als richtplankonform.

## **D.**

### **Zonenplan 1:2000 Gewässerräume, Teil Dorf**

### **Zonenplan 1:5000 Gewässerräume, Teil Landschaft**

#### **1. Beurteilung Gewässerraumzonen**

##### **1.1. Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern**

Gemäss den zur Genehmigung vorgelegten Planung weist die "Hagrüfe" vor der Unterquerung der Bahngeleise eine Gewässerraumbreite von 14,5 m auf. Nach der Unterquerung wurde die Breite des Gewässerraums auf 12 m reduziert. Demgegenüber wurde in der zur Vorprüfung eingereichten Teilrevision der Ortsplanung "Forst- und Werkhof/GEVAG" für die "Hagrüfe" ein Gewässerraum von 20 m Breite festgelegt, welcher seitens des Kantons als korrekt beurteilt wurde. Mit Schreiben vom 19. Juli 2022 wurde die Gemeinde Trimmis zu diesen nicht nachvollziehbaren Abweichungen angehört.

In ihrem Schreiben vom 25. Oktober 2022 legt die Gemeinde sinngemäss dar, dass in der Teilrevision der Ortsplanung "Forst- und Werkhof/GEVAG" noch eine Umleitung und Renaturierung der "Hagrüfe" vorgesehen gewesen sei, weshalb die Gewässerraumbreite auf 20 m festgelegt worden sei. Die entsprechende Planung sei jedoch mittlerweile verworfen worden, womit sich die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung auf andere Planungsgrundlagen stütze. Demnach sei der vorgesehene Gewässerraum von 12 m zu genehmigen.

Die Regierung kann diesen Ausführungen folgen. Die Gemeinde wird allerdings darauf hingewiesen, dass bei veränderten Verhältnissen (beispielsweise bei einem Bauvorhaben im Bereich zwischen der GEVAG und dem dort gelegenen Waldstück bzw. bei einer Um- oder Einzonung des seit 2009 sistierten Areals) eine Verlegung der "Hagrüfe" in Verbindung mit einer Revitalisierung erneut geprüft werden müsste. Demzufolge müsste auch der Gewässerraum an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

## **1.2. Ausscheidung des Gewässerraums**

Auf dem Gemeindegebiet von Trimmis wurde bei der "Scheidrüse" auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet, da eine offene Wasserführung nicht mehr möglich sei. Dieses Vorgehen kann akzeptiert werden.

Weiter wurde beim Übergang vom Geschiebesammler in den eingedolten Bachabschnitt unter der Autobahn im Bereich der Parzellen Nrn. 1027 und 1016 der Gewässerraum nicht vollständig korrekt ausgeschieden, zumal hier geringfügig auch Nichtwald tangiert ist. In ihrer Stellungnahme vom 25. Oktober 2022 erklärte sich die Gemeinde mit einer Ergänzung des Gewässerraums im betreffenden Bereich einverstanden. Die Genehmigung erfolgt somit mit einer entsprechenden Anweisung.

## **1.3. Anpassungen des Gewässerraums**

Mit Regierungsbeschluss vom 22. Juni 2021 (Protokoll Nr. 583/2021) wurde die Gemeinde ersucht, den Auenperimeter des Bundesinventars für die Trimmiser Rodauen (Inventar-Objekt Nr. A-25) vollständig in der Nutzungsplanung umzusetzen. Diese Anpassung steht noch aus. Mit Anhörungsschreiben vom 19. Juli 2022 wurde die Gemeinde Trimmis darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Auenperimeter auch der Gewässerraum anzupassen resp. zu vergrössern sei. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 erklärte sich die Gemeinde Trimmis damit einverstanden, die auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 710 ausgeschiedene Gewässerraumzone im südöstlichen Bereich gegen die Strasse hin zu vergrössern. Auch hier erfolgt die Genehmigung somit mit einer entsprechenden Anweisung.

## **1.4. Gewässerraumzone im Bereich der A13**

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beantragt mit Schreiben vom 21. April 2022, die Gewässerraumzone sei im Bereich der A13 bis maximal auf die Höhe der Baulinie der Nationalstrasse festzulegen. Zudem sei bei den Wiederlagern der A13-Kunstabauten die Gewässerraumzone nur bis an den Perimeter der Nationalstrasse vorzusehen. Zur Begründung führt das ASTRA aus, dass durch die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung die Nationalstrasse A13 tangiert werde.

Die Regierung kann dem wiederholt und gleichlautend vorgebrachten Antrag des ASTRA nicht entsprechen (vgl. u.a. pars pro toto: Regierungsbeschluss vom 8. November 2022 betreffend Gemeinde Zizers [Protokoll Nr. 855/2022]). Die beantragte

Reduktion des Gewässerraums ist aufgrund der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Zur detaillierten Begründung wird auf den vorgenannten Regierungsbeschluss verwiesen. Die von der Gemeinde Trimmis festgelegte Gewässer-  
raumzone im Bereich der Ausfahrt der A13 erweist sich als mit der Gewässerschutz-  
gesetzgebung konform und ist genehmigungsfähig.

### **1.5. Kraftwerkprojekt Chlus**

Die Repower AG hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu der Gewässer-  
raumzone im Bereich der Parzelle Nr. 710 im Zusammenhang mit dem Kraftwerkpro-  
jekt Chlus Stellung genommen. Sie führt im Wesentlichen aus, sie prüfe für den ge-  
planten Standort der neuen Zentrale alternative Standorte im Bereich der Parzelle  
Nr. 710 zwischen der GEVAG und dem Industrieareal flussaufwärts. Der in diesem  
Gebiet ausgeschiedene Gewässerraum sei im geplanten Umfang unnötig, zumal das  
Gewässer hier aufgrund der vorhandenen Infrastrukturen und der teils bebauten Par-  
zellen keinerlei Entwicklungspotenzial aufweise. Die vorhandenen Uferverbauungen  
rechtsufrig des Rheins dienten dem Schutz des angrenzenden, stark bebauten In-  
dustriegebiets und würden die Grenze des langfristig möglichen Entwicklungsraums  
für das Gewässer festlegen. Gemäss der Repower AG können Behörden gemäss  
Art. 41a Abs. 4 lit. a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in dicht  
überbauten Gebieten vom Ziel der Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs des  
Gewässers abweichen und die Gewässerräume entsprechend anpassen. Aufgrund  
der bereits vorhandenen Überbauungen, des übergeordneten nationalen Interesses  
am Projekt Chlus (vgl. Art. 12 des Energiegesetzes i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der Energie-  
verordnung, EnG resp. EnV; SR 730.0 resp. 730.01) und des dichten Überbauungs-  
grads der umliegenden Parzellen erachtet die Repower AG die Voraussetzung für  
eine Ausnahme und einer entsprechenden Reduktion des Gewässerraums auf der  
Parzelle Nr. 710 als gegeben. Obwohl die Kraftwerkszentrale als standortgebunden  
zu betrachten sei, würde die geplante Gewässerraumausscheidung eine effiziente  
und optimale Anordnung der geplanten Kraftwerkszentrale und der dazugehörigen  
Einrichtungen erschweren, ohne dass damit ein ökologischer (oder anderweitiger)  
Nutzen erzielt würde. In der Folge beantragt die Repower AG sinngemäss, dass der  
Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 710 im Bereich der rot schraffierten Fläche (zwi-  
schen dem Pumpwerk ARA und der Strasse im Umfang von rund 1200 m<sup>2</sup>) von der  
Gewässerraumzone ausgenommen werde.

Gemäss PMB wurde aufgrund der dichten Überbauung im betreffenden Gebiet bereits eine Verminderung des Gewässerraums vorgenommen und in den Genehmigungsunterlagen dargestellt. Das bebaute Industriegebiet entlang der Rheinstrasse auf Höhe von Parzelle Nr. 717 wurde gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV dem dicht überbauten Gebiet zugeordnet. Der Gewässerraum wurde vorliegend unter Berücksichtigung der bestehenden Überbauungsstrukturen bereits reduziert und korrekt ausgeschieden. Eine weitere Reduktion aufgrund eines möglichen Bauvorhabens wird abgelehnt.

Der von der Gemeinde Trimmis ausgeschiedene Gewässerraum erweist sich als mit der Gewässerschutzgesetzgebung konform und ist genehmigungsfähig. Eine weitere Reduktion indessen kann nicht genehmigt werden.

## **2. Gefahrenzonen**

Im Rahmen der Vorprüfung im Jahr 2017 wurde darauf hingewiesen, dass für die Gemeinde Trimmis die Gefahrenkarte Wasser in Überarbeitung sei und sich die roten Zonen teilweise ändern könnten. Bei der "Maschänserrüfe" wurden damals die eigentümerverbindlichen Gefahrenzonen der Nutzungsplanung verwendet. Seit 2018 existiert ein aktueller Plan der Gefahrenkommission mit den behördenverbindlichen Gefahrenzonen. Danach geht die Gefahrenzone im Bereich "Maschänserrüfe" über den von der Gemeinde in der vorliegenden Planung festgelegten Gewässerraum hinaus. Mit Schreiben vom 19. Juli 2022 wurde die Gemeinde Trimmis diesbezüglich angehört. In der Folge ging eine Stellungnahme der Gemeinde sowie von betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein.

Gestützt auf eine kantonsinterne Prüfung kann festgestellt werden, dass die Vergrößerung des Gefahrenbereichs im betreffenden Gebiet auf die potenziellen Ereignisse Wasser und Murgang (Geschiebe) zurückzuführen ist. In den Bereichen von möglichen Murgängen muss kein Gewässerraum ausgeschieden werden. Somit kann die von der Gemeinde beschlossene Gewässerraumzone im Gebiet der "Maschänserrüfe" genehmigt werden.

Im Übrigen geben der Zonenplan 1:2000 Gewässerräume, Teil Siedlung und der Zonenplan 1:5000 Gewässerräume, Teil Landschaft, beide vom 7. Oktober 2022, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Der **Zonenplan 1:2000 Gewässerräume, Teil Siedlung** vom 7. Oktober 2021 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten und Anweisungen genehmigt:
  - a) Die Gemeinde wird angewiesen, die Erweiterung der Gewässerraumzone der Hagrüfi im Bereich der Parzelle Nr. 1016 zu prüfen.
  - b) Die Gemeinde wird angewiesen, die Erweiterung der Gewässerraumzone auf der Parzelle Nr. 710 zu prüfen.
2. Der **Zonenplan 1:5000 Gewässerräume, Teil Landschaft** vom 7. Oktober 2021 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Trimmis wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

## 7. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand Trimmis, Galbutz 2, 7203 Trimmis
- R+K Büro für Raumplanung AG, Im Aeuli 3, 7304 Maienfeld
- Stadt Chur, Abteilung Geoinformatik, Rathaus, 7000 Chur
- Bundesamt für Strassen ASTRA, Via C. Pellandini 2a, 6500 Bellinzona
- Anna Krättli, c/o Hans Krättli, Gufel 3, 7204 Untervaz
- Bürgergemeinde Trimmis, Panätsch 27, 7203 Trimmis
- Bürgergemeinde Chur, c/o Rechtsanwältin Dr. iur. Raphaela Holliger, Quaderstrasse 22, Postfach 114, 7001 Chur
- Repower AG, Bahnhofplatz 3A, 7302 Landquart
- Plantahof, Kantonsstrasse 17, 7302 Landquart
- Archäologischer Dienst
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Rhätische Bahn AG, Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin